

▶ G-BA

Toleranzgrenzen für U6 bis U9 bis 31.03.2023 ausgesetzt

| Wegen des aktuellen Anstiegs von Infektionen der oberen Luftwege bei Kindern und der damit verbundenen Belastungen in Praxen von Kinder- und Jugendärzten hat der G-BA die in der Kinder-Richtlinie festgelegten Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten der Kinder-Früherkennungsuntersuchungen U6 bis U9 zunächst bis zum 31.03.2023 ausgesetzt. |

Die verschobenen **Kinder-Früherkennungsuntersuchungen** können bis zum 30.06.2023 nachgeholt werden. Die Früherkennungsuntersuchungen U1 bis U5 müssen weiterhin in den vorgesehenen Zeiträumen und Toleranzzeiten in Anspruch genommen werden (Pressemitteilung des G-BA vom 15.12.2022 online unter www.de/s7418).

U6 bis U9 können bis zum 30.06.2023 nachgeholt werden!

▶ Digitalisierung

eAU: Was bedeuten die Änderungen zum 01.01.2023 für Hausärzte?

| Zum 01.01.2023 ist die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) in eine neue Phase getreten. Gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer sind nach der Regelung des § 5a Abs. 1 a Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) nicht mehr verpflichtet, dem Arbeitgeber ihre AU in Form des „gelben Scheins“ aktiv zu bescheinigen. Das hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Abrechnung der Hausärztinnen und Hausärzte, sollte in den Praxen jedoch bekannt sein. |

Der entscheidende Punkt ist, dass der Informationsaustausch bezüglich der AU seit dem 01.01.2023 in weiten Teilen zwischen dem Krankenversicherer und dem Arbeitgeber elektronisch stattfindet. Ist ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig, sieht § 109 SGB IV vor, dass der Arbeitgeber die AU bei der jeweiligen Krankenkasse aktiv anfragt und daraufhin die Krankenkasse des Arbeitnehmers dem Arbeitgeber elektronisch Meldung über die ihr vorliegenden Informationen zur AU gibt. Um den Ausdruck einer AU-Bescheinigung für den Patienten kommen die Arztpraxen allerdings nicht herum, da sich Arbeitnehmer zwecks Beweis-sicherung weiterhin eine AU in Papierform ausstellen lassen müssen.

Arbeitgeber erhalten digital Kenntnis über AU – Ausdruck weiterhin erforderlich

MERKE | Für privat versicherte Arbeitnehmer ändert sich hingegen nichts. Sie müssen weiterhin die AU in Papierform bei ihrem Arbeitgeber vorlegen.

mitgeteilt von RAin Victoria Hahn und Rechtsreferendarin Helene Hoppe, Kanzlei am Ärztehaus, Münster, kanzlei-am-aerztehaus.de

▶ Im Einsatz

Eindrücke vom Tagespraktikum in einer Hausarztpraxis

| Einen Kurzbericht mit den Eindrücken vom Praxistag des AAA-Redakteurs im Dezember 2022 in einer Hausarztpraxis am Niederrhein finden interessierte Leser online unter www.de/s7419. |



ARCHIV

Hier mobil weiterlesen (AAA online)

